



Postulat Nussbaum Adrian und Mit. über die punktuelle Anpassung der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer

eröffnet am 25. Oktober 2022

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer zu überarbeiten und anzupassen. Diese Anpassung soll in einem Prozess mit breiter Mitwirkung mit den betroffenen Gemeinden, der Eigentümerin des Sees, den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Perimeter, mit besonders betroffenen Organisationen (wie beispielsweise Sportfischervereine, Verein Rundweg Baldeggersee, SLRG Baldeggersee) sowie der Seetaler Bevölkerung vorgenommen werden, und es ist ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Aktuell ist eine Teilanpassung der Verordnung betreffend die Ergänzung des Rundweges im Gange. Der vorliegende Vorstoss soll dieses aktuelle Verfahren nicht beeinflussen oder gar verzögern.

Geprüft werden sollen insbesondere die folgenden Anpassungen:

- Allenfalls notwendige Anpassungen zur Umsetzung des beabsichtigten ufernahen Seerundwegs (je nach Ausgang des vorgenannten aktuell laufenden Verfahrens) sowie Anpassung, um darüber hinaus den Bau von Wanderwegen in der Naturschutzzone zu ermöglichen.
- Einräumen des Rechts, Bauten für Naherholungsmöglichkeiten (wie beispielsweise das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Grillstellen) in der Landschaftsschutzzone zuzulassen.
- Einräumung einer generellen Ausnahmestimmung in der Landschaftsschutzzone für das Aufstellen von mobilen Bauten, wie beispielsweise Zelten für eintägige Veranstaltungen (wie z. B. beim Slow-up) oder maximal zweiwöchige Zeltlager.
- Zulassen von zonenkonformen Bauten und Anlagen im Sinn von Artikel 16a Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) (analog § 12 der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer). Alternativ ist eine Anpassung des Perimeters zu prüfen beziehungsweise einzelne Landwirtschaftsbetriebe sind mindestens teilweise von der Schutzzone auszunehmen.
- Allenfalls kleine, punktuelle Anpassung der Erholungszonen (aufgrund veränderter Bedürfnisse von Seenutzern).

Die Bestimmungen für die Wasserzone (inkl. Sperrgebiete) sowie die Naturschutzzone (inkl. Reservate) sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Ausnahme ist der vorgenannte Bau von Wanderwegen.

Begründung:

Der Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Uferlandschaft ist von hoher Wichtigkeit. Die Einmaligkeit der Baldeggersee-Landschaft soll bestmöglich erhalten werden. Auf der anderen Seite ist aber auch sicherzustellen, dass die Seetaler Bevölkerung die Schönheit der Region erleben kann und die Grundeigentümer, insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, handlungsfähig bleiben. Die Schutzverordnung datiert aus dem Jahr 1992 und soll an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden.

Das einwöchige Zeltlager von Roland Weingartner, welcher in der Landschaftsschutzzone wohnt (vgl. Anfrage A 415 von Adrian Nussbaum und Mit. über die Schutzzone Baldeggersee, eröffnet am 11. 9. 2017) oder die konkreten Absichten von Landwirten, in der Landschaftsschutzzone einzelne Camping-Stellplätze, das Schlafen im Stroh und Besenbeizen zur Einkehr zu ermöglichen, schränken den Schutz des Baldeggersees genau so wenig ein wie vorgenannte Sitzgelegenheiten und/oder Grillplätze am Fussweg um den Baldeggersee in der Landschaftsschutzzone. Solche Naherholungsmöglichkeiten stellen vielmehr sicher, dass der Seetaler Bevölkerung die Einmaligkeit und die Schönheit des Baldeggersees nähergebracht werden können, womit auch die Akzeptanz des Schutzes dieser Region gesteigert werden kann. Es ist zudem eine Tatsache, dass genau solche alternativen Übernachtungsmöglichkeiten im Luzerner Teil des Seetals fehlen.

Nicht zuletzt darf die Schutzverordnung nicht zu einem faktischen Berufsverbot der Landwirtschaftsbetriebe führen, welche unter Beachtung des geforderten Schutzes für die besondere Landschaft ihren Landwirtschaftsbetrieb fortführen wollen. Es wird von den Umweltverbänden immer wieder gefordert, den Nutztierbestand in der Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Seen zu reduzieren. Die Luzerner Regierung muss im Gegenzug Alternativen bewilligen, die den Abbau des Nutztierbestands ermöglichen, ohne dass einzelne Betriebe den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes verlieren.

Nussbaum Adrian
Wedekind Claudia
Wyss Josef
Oehen Thomas
Rüttimann Bernadette
Rüttimann Daniel
Schnydrig Monika
Syfrig Luzia
Grüter Thomas
Zurkirchen Peter
Zehnder Ferdinand
Kurmann Michael
Keller-Bucher Agnes
Schnider-Schnider Gabriela
Käch Tobias
Häfliger-Kunz Priska
Lichtsteiner-Achermann Inge
Kaufmann Pius
Roos Guido
Lipp Hans
Gasser Daniel
Bucher Markus
Krummenacher-Feer Marlis
Piazza Daniel
Tschuor Michaela
Bucheli Hanspeter
Hartmann Armin
Lüthold Angela
Schumacher Markus
Bossart Rolf
Bucher Mario
Brücker Urs
Räber Franz
Özvegyi András
Birrer Martin

Dubach Georg